

Geschäftsordnung des Geschäftsführenden Vorstandes der DGOOC

1. Aufgaben

Der Geschäftsführende Vorstand besorgt die Angelegenheiten der Gesellschaft, soweit nicht in der Satzung andere Zuständigkeiten geregelt sind. Er ist insbesondere auch zuständig für die Entscheidung der Gründung eines anderen Unternehmens oder der Beteiligung an anderen Unternehmen gem. § 2 Abs. 3 Lit. g) der Satzung.

1.1 Aufgaben des Präsidenten

- 1.1.1 Der Präsident vertritt die Belange der Gesellschaft. Er richtet im Einvernehmen mit dem Vorstand den Jahreskongress seiner Amtsperiode aus und leitet ihn.
- 1.1.2 Er wickelt zusammen mit dem Schatzmeister die Finanzierung seines Kongresses ab und ist in diesem Zusammenhang zur regelmäßigen Information des Geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes verpflichtet. Der Abschluss vertraglicher Vereinbarungen im Zusammenhang mit dem Kongress erfolgt durch die Kongress GbR.
- 1.1.3 Er gibt am Ende seiner Amtszeit einen Bericht über die Finanzierung, organisatorische Abläufe, Besucherzahlen des Kongresses und weitere Anregungen an die Geschäftsstelle zur Orientierung für künftige Präsidenten.
- 1.1.4 Er leitet die Vorstandssitzungen.
- 1.1.5 Er leitet mit Unterstützung des Generalsekretärs die Mitgliederversammlung. Beide bestätigen das darüber erstellte Protokoll.
- 1.1.6 Die Regelung der Vertretung des Präsidenten richtet sich nach § 10 (1) der Satzung.
- 1.1.7 Er hat das Recht, an den Sitzungen aller Organe der Gesellschaft teilzunehmen.
- 1.1.8 In unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen ein Beschluss des Vorstandes nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, ist der Präsident, bei seiner Abwesenheit der 1. oder 2. Vizepräsident, berechtigt, im Einvernehmen mit dem Generalsekretär, Beschlüsse zu fassen. Dies gilt nicht für Wahlen. Der Präsident hat dem Geschäftsführenden Vorstand unverzüglich die getroffenen Entscheidungen, deren Gründe dafür und die Art der Erledigung mitzuteilen.
- 1.1.9 Der Geschäftsführende Vorstand soll zur Beratung von besonders wichtigen Eilentscheidungen nach Möglichkeit sachbezogen die Mitglieder des Gesamtvorstandes hinzuziehen.
- 1.1.10 Der Geschäftsführende Vorstand kann auch im Umlaufverfahren beschließen.

1.2 Aufgaben des Generalsekretärs

- 1.2.1 Er leitet die Geschäftsstelle und führt den Geschäftsverkehr der Gesellschaft. Im Einvernehmen mit dem Präsidenten vertritt er deren Anliegen nach innen und außen. Dabei ist er an die Beschlüsse und Weisungen des Geschäftsführenden Vorstandes gebunden.
- 1.2.2 Er wird bei seiner Arbeit von der Geschäftsstelle unterstützt. Im Falle seiner Verhinderung wird er vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom 1. Vizepräsidenten vertreten.
- 1.2.3 Er bereitet im Einvernehmen mit dem Präsidenten die Sitzungen des Geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes vor und lädt in seinem Auftrage dazu ein.
- 1.2.4 Er sorgt für die Umsetzung der dabei gefassten Beschlüsse und Empfehlungen und soweit erforderlich, für deren Veröffentlichung.
- 1.2.5 Er koordiniert die Zusammenarbeit mit den Vorsitzenden der Sektionen und Kommissionen und sonstigen Organen und Funktionsträgern der Gesellschaft.

- 1.2.6 Er bereitet die Mitgliederversammlung vor und lädt im Auftrag des Präsidenten dazu ein.
- 1.2.7 Er veranlasst die Eintragung in das Vereinsregister.
- 1.2.8 Er ist Herausgeber und Schriftleiter des Mitteilungsblattes.
- 1.2.9 Er bestellt beim Ausfall von Funktionsträgern der Gesellschaft in Abstimmung mit dem Präsidenten deren Vertreter.
- 1.2.10 Er hat das Recht, an den Sitzungen aller Organe der Gesellschaft teilzunehmen.

2. Einberufung des Geschäftsführenden Vorstandes

- 2.1. Der Geschäftsführende Vorstand tagt nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal im Jahr.
- 2.2 Die Einberufung erfolgt mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin unter Angabe der Tagesordnung durch den Generalsekretär.

3. Tagesordnung

- 3.1 Der Generalsekretär erstellt die Tagesordnung..
- 3.2 Die endgültige Festlegung der Tagesordnung erfolgt zu Beginn einer jeden Sitzung mit einfacher Mehrheit.

4. Beschlussfähigkeit

- 4.1 Der Geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Die Beschlussfähigkeit ist vom Generalsekretär zu Beginn der Sitzung festzustellen.
- 4.2 Beschlüsse sind laut Satzung rechtsgültig, wenn sie mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst werden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, bei seiner Verhinderung die des 1. Vizepräsidenten.
- 4.3 Abstimmungen erfolgen durch Handaufhebung. Vorbehaltlich der in der Satzung im Übrigen geregelten Vorschriften können Beschlüsse des Geschäftsführenden Vorstands auch schriftlich, telefonisch, per Telefax oder E-Mail gefasst werden, wenn kein Mitglied des Geschäftsführenden Vorstands diesem Verfahren widerspricht.
- 4.4 Der Geschäftsführende Vorstand gilt als beschlussfähig, so lange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.
- 4.5 Tritt im Verlauf der Sitzung Beschlussunfähigkeit ein, so ist das Sitzungsende festzustellen.
- 4.6 Ist der Geschäftsführende Vorstand nicht beschlussfähig, hat der Generalsekretär die Sitzung zu schließen. Im Falle der Schließung kann er bis spätestens 4 Wochen nach der Schließung eine neue Sitzung mit unveränderter Tagesordnung einberufen. Im Fall einer solchen Einberufung ist der Geschäftsführende Vorstand ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei der Einberufung dieser Sitzung muss auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen werden.

5. Leitung der Sitzung

- 5.1 Der Präsident oder, in seiner Vertretung, der Generalsekretär leitet die Sitzung des Geschäftsführenden Vorstandes.
- 5.2 Der Sitzungsleiter hat auf einen zügigen Ablauf der Beratungen hinzuwirken. Er hat für eine sachgemäße und zweckmäßige Gestaltung der Beratung zu sorgen. Insbesondere hat er festzustellen, wann die Behandlung eines Tagesordnungspunktes abgeschlossen ist.

6. Anträge

6.1 Allgemeine Anträge

- 6.1.1 Anträge zu Tagesordnungspunkten können von den Mitgliedern des GV noch im Diskussionsverlauf gestellt werden. Über sie ist am Ende des jeweiligen Tagesordnungspunktes abzustimmen.

6.1.2

6.2 Anträge zur Geschäftsordnung

- 6.2.1 Geschäftsordnungsanträge oder Ausführungen zur Geschäftsordnung sind entsprechend anzuzeigen. Durch Anträge zur Geschäftsordnung wird die Rednerliste unterbrochen. Sie sind sofort zu behandeln und sie unterbrechen jedoch weder eine Rede, noch eine Abstimmung, noch einen Wahlvorgang.
- 6.2.2 Die Abstimmung über Geschäftsordnungsanträge erfolgt nach Anhören von jeweils höchstens einem Redner für und gegen den Antrag.

7. Rednerfolge und Redezeit

- 7.1 Bei den Beratungen erhalten die Redner das Wort nach der Reihenfolge ihrer Meldung.
- 7.2 Die Redezeit kann auf Beschluss des Geschäftsführenden Vorstandes beschränkt werden.
- 7.3 Zu persönlichen Erklärungen wird das Wort erst nach Abschluss des jeweiligen Tagesordnungspunktes erteilt.

8. Niederschrift

- 8.1 Über jede Sitzung ist innerhalb von 6 Wochen eine Ergebnisniederschrift zu fertigen, die mindestens zu enthalten hat:
- a) Die Namen der anwesenden Mitglieder, ggf. mit Uhrzeitangabe bei späterem Kommen oder früherem Gehen.
 - b) Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung
 - c) Die Beratungsgegenstände, das Ergebnis der Diskussionen sowie die gefassten Beschlüsse.
- 8.2 Das Protokoll ist vom Präsidenten und dem Generalsekretär zu unterzeichnen.
- 8.3 Die Sitzungsprotokolle werden spätestens 10 Wochen nach der Sitzung an alle Mitglieder des GV versandt.
- 8.4 Einsprüche, die gegen das Protokoll erhoben werden, sind dem Generalsekretär innerhalb von 2 Wochen nach Versand schriftlich mitzuteilen. Der Generalsekretär entscheidet gemeinsam mit dem Präsidenten über das weitere Vorgehen. In der Regel wird über den Antrag zum Protokoll am Beginn der nächsten Sitzung abgestimmt.

9. Schluss der Sitzung

- 9.1 Der Generalsekretär kann die Sitzung bis zu einer Stunde unterbrechen, mit Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder auch für eine längere Zeit.
- 9.2 Die Sitzung des Geschäftsführenden Vorstandes wird geschlossen, wenn die Tagesordnung erledigt ist oder wenn die Mehrheit der Mitglieder dies beschließt.